Nr. 25

Flur 16

Flur 24

Flur 17

Flur 18

Jm Dorfe

Jm Teiche

Am Teich

Adolf-Straße

Kaiserstraße

Luisenweg

Bergkirchen – Hille – Mindenerwald

Brennhorster Straße

Landstraße I.O. Nr. 166 Minden – Hunteburg

Mindener Straße

Am Timpen

Der Graben

Der Teichgraben

Dickdamm

Kindergarten

Brennerei

Kriegerdenkmal

Zufahrtsstraße

91 Weg

169 Weg

Graben

Weg

nach Hille

MD II o ED

MD W II o ED

MD W II o

MD II o

MD W II o

MD W II o ED

MD II o ED

PG PFLANZGEBOT

GEH- UND RADWEG

R 12,0 R 15,0 R 10,0 R 8,0 R 6,0 R 4,0

Hille

ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000

27.5.1983 Bie.
11.2.1983 Bie.
26.1.1983 Bie.
6.9.1982 Bie.
29.3.1982 Bie.

FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG BZW. § 103 BauO. NW)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ~~TIERHEIM~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHEIMBEDARF~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- PUMPWERK
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ~~HT FREILEITUNG~~
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ABFALLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~ABFALLDEPONIE~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

VON DER GEPLANTEN WESTLICHEN UND NÖRDLICHEN BAUZEILE DÜRFEN KEINE ZUFAHRTEN ZUR LANDSTRASSE 803 UND ZUR WEGEPARZELLE FLURSTUCK 90 ANGELEGT WERDEN.

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE (PFLANZGEBOT GEM. § 9 ABS.1 ZIFFER 25a BBauG FÜR STANDORTGERECHTE BÄUME UND STRÄUCHER. DER GRÜNSTREIFEN DARF FÜR ZU- UND ABFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN.
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF
- SICHTDREIECK. DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0,70 m BIS 2,50 m HÖHE BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB HÖHE GEBÄUDE	GEB HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
MDW I ★	—	1	0,4	0,5	—	o	—	ED	—	—	—	18-48°		DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG BIS 0,50 m HÖHE ZULÄSSIG
MDW II ★	—	2	0,4	0,8	—	o	—	ED	—	—	—	18-38°		
MD II DORFGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	o	—	ED	—	—	—	18-38°		

★ DORFGEBIET, VORWIEGEND WOHNEN

IM MD,W-GEBIET IST EINE BAULICHE NUTZUNG IM SINNE VON § 5 ABS. 2 ZIFFER 3,5 UND 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENER BAUBESCHRÄNKUNG~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- ~~GRENZE DES GRUNDWASSERSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- ~~BAUMSCHUTZ~~

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~HÖHENSCHICHTLINIE~~
- 132 ● HÖHE ÜBER NN
- ~~BÖSCHUNG~~
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

HINWEISE

BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENDENKMÄLER (KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE, d.h. MAUERWERK, EINZELFUNDE ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) ENTDECKT WERDEN. DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMÄLERN IST DER GEMEINDE UND DEM LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, WESTF. MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE/AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE TEL. 0521/21869 UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE MINDESTENS 3 WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. (§ 15 und 16 DSchG.)

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE HILLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 25 „AM TEICH" „ORTSTEIL HILLE

I. BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

I.1. DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

II. BEIGEFÜGT SIND DIESEM PLAN:

II.1. BEGRÜNDUNG

4. AUSFERTIGUNG

MASSTAB: 1:1000

GEMARKUNG: HILLE

FLUR: 16 UND 17

GRÖSSE DES PLANGEBIETES 4,80 HA

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 2, 2a, 9, 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GV NW S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) GEÄNDERT DURCH DIE 3. VO ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO VOM 21.4.1970 (GV NW S. 299)
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO – 1 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

ENTWURF UND BEARBEITUNG
Hbrügger
PLANERBÜRO HBRÜGGER
STADT-, REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 26. OKTOBER 1982
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) HAT AM 27.1.1982 STATTGEFUNDEN
HILLE, DEN 4.2.1982
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESE(R) BEBAUUNGSPLAN(ÄNDERUNG) IST GEM. § 2 (1) UND (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 9.2.1983 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.
HILLE, DEN 11.2.1983
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a Abs. 6 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.76 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM 21.3. BIS 22.4.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 11.3.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
HILLE, DEN 28.4.1983
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE IN DIESEM PLAN EINGETRAGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) UND (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AM VOM RAT DER GEMEINDE ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.
HILLE, DEN
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT EINSCHLIESSLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM BIS ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
HILLE, DEN
DER GEMEINDEDIREKTOR

~~DIE IM DIESEM PLAN EINGETRAGENE ÄNDERUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE AM BESCHLOSSEN.~~
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UND § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 19.12.1974 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG VOM RAT DER GEMEINDE AM 15.5.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN (GV.NW) 1975 S. 91
HILLE DEN 24.5.1983
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG MIT VERFÜGUNG VOM 5.12.1983 GENEHMIGT WORDEN.
AZ.: 35.21.11-603/H7
DETMOLD, DEN 5.12.1983
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 103 BAUORDNUNG NW VOM 27.1.1970 (GV.NW.S.96), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT WORDEN.
MINDEN, DEN 20.12.1983
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNGEN SOWIE DIE AUSLEGUNG AM 10.02.1984 ORTS ÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 17.02.1984 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.
HILLE, DEN 14.02.1984
DER BÜRGERMEISTER